

GZ: 17963/52-Z4/1999

An das

Prāsidium des Nationalrates

Parlament

Wien

Betreff: Entw. eines BG, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden, und das Preisgesetz 1992, die GewO 1994 sowie das Rohrleitungsgesetz geändert werden

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr übermittelt in der Beilage 25 Exemplare seiner zum og. Gesetzesentwurf ergangenen Stellungnahme.

Beilage

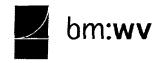
Wien, am 22. September 1999
Für den Bundesminister:
i.V. Weilinger

Für die Richtigkeit

Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr

Radetzkystraße 2 A-1030 Wien

Tel 01 71162-0 DVR 0000175



GZ. 17963/52-Z4/99

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten
z.Hd. Hr. MR Dr. Steffek
Wien

Betref: Entw. eines BG, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden, und das Preisgesetz 1992, die GewO 1994 sowie das Rohrleitungsgesetz geändert werden

Bezug: do. GZ: 551.330/2-VIII/1/99

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr nimmt zum gegenständlichen Betreff wie folgt Stellung:

Der Gesetzesentwurf beruft sich primär auf die innerstaatlich notwendige Umsetzung der Erdgasbinnenmarktrichtlinie, und darauf, dass eine Neuordnung des (bisher) zersplitterten Rechtsrahmens in einem Gesetz vorgeschlagen sei.

Bei dieser Gelegenheit soll dem Entwurf zufolge auch eine Neuordnung des Gaswegerechts mit einer Änderung des Rohrleitungsgesetzes einhergehen. Es wird mit Befremden zur Kenntnis genommen, dass mit dem für den Verkehrsträger "Rohrleitungen" federführend zuständigen Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr vor Versendung des Entwurfes einer Änderung des Rohrleitungsgesetzes zur allgemeinen innerstaatlichen Begutachtung keine Kontaktaufnahme erfolgte, zumal in die Strukturen des Rohrleitungsgesetzes stark eingegriffen würde.

Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr

Radetzkystraße 2 A-1030 Wien

Tel 01 71162 DW 7403 DVR 0000175 Die Erdgasbinnenmarktrichtlinie enthält - wie auch derzeit das Energiewirtschaftsgesetz - hauptsächlich **erdgaswirtschaftliche Zielsetzungen**, denen Gasfernleitungen bisher entzogen sind, da sie ja nicht ausschließlich oder vorwiegend Gasversorgungszwecken, sondern Transportzwecken dienen. Bestimmungen über rechtliche und technische Bau-, Betriebs- und Sicherheitsbestimmungen sind jedoch nicht Regelungsgegenstand der Erdgasbinnenmarktrichtline, sondern möglicher Weise zukünftig einer derzeit im Vorentwurfsstadium befindlichen (der Seveso-Richtlinie nachgebildeten) neuen Richtlinie der EU für Rohrleitungen. Schon aus dem Grund ist der Zusammenhang und Zeitpunkt für einen neuordnenden Eingriff in das bisherige innerstaatliche **Gas(wege)recht** für Rohrleitungen **problematisch**.

Im vorliegenden Gesetzesentwurf ist bei der über die Umsetzung der Erdgasbinnenmarktrichtlinie hinausgehenden Neukodifizierung des Gas(wege)rechtes im Konkreten vorgesehen, dass Gasfernleitungen aus dem Geltungsbereich des Rohrleitungsgesetzes und Gasverteilungs- und -versorgungsleitungen aus dem Geltungsbereich der Gewerbeordnung 1994 herausgelöst und dem Genehmigungsregime des Gaswirtschaftsgesetzes unterstellt werden. Damit soll nebenbei eine Verlagerung der Ressortzuständigkeit für Gasfernleitungen vom Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr zum Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten einhergehen. Die sonstigen Rohrleitungen (Öl/Produkte) würden weiter nach dem Rohrleitungsgesetz behandelt.

Abgesehen davon, dass der gegenständliche Gesetzesentwurf gerade in der aktuellen Situation nach Ende der Gesetzgebungsperiode und bei öffentlicher Diskussion über eine allfällige generelle Neuordnung von Strukturen in Richtung Bündelung der Infrastrukturaufgaben ein unnötiger Vorgriff ist, würde das keineswegs eine klare Neuordnung zur Vermeidung bisheriger Zersplitterungen des Rechtsrahmens bedeuten, sondern im Gegenteil: Der bisher im Rohrleitungsgesetz bestehende einheitliche Rechtsrahmen für das Wegerecht der (Öl-, Produkte- und Gas-) Transportleitungen würde unnötig zersplittert und in der Sache differenziert.

Mit dem Rohrleitungsgesetz besteht nämlich derzeit ein speziell auf den Verkehrsträger Rohrleitungen zugeschnittenes Gesetz, mit dem einerseits den beim Betrieb einer Rohrleitung verbundenen Gefahren begegnet werden soll, andererseits zur Vermeidung unnotwendiger Parallelrohrleitungen das Rechtsinstitut der Konzession verbunden mit der Berücksichtigung von Transportinteressen Dritter bereits im Planungsstadium einer Rohrleitung geschaffen wurde. Hingegen blieben Gasverteilungs- und Gasversorgungsleitungen von der Anwendung des Rohrleitungsgesetzes ausgenommen, da sie nicht hauptsächlich dem Transport von Erdgas in sehr großen Mengen, sondern der Versorgung von Endverbrauchern mit Erdgas dienen und somit ein wichtiges Instrument der innerstaatlichen Energieversorgungspolitik, deren rechtliche Grundlagen im Energiewirtschaftsgesetz bereits verankert waren, darstellen. Das Rohrleitungsgesetz ist also derzeit die Gesetzesgrundlage für alle Transportzwecken dienenden Rohrleitungen (Öl-, Ölprodukten-, Chemikalien- als auch Gasfernleitungen).

Mit der im vorliegenden Entwurf vorgeschlagenen Herauslösung der Gasfernleitungen aus dem Anwendungsbereich des Rohrleitungsgesetzes wäre etwa, obwohl es sich weiterhin um den Verkehrsträger Rohrleitungen handeln würde, verbunden, dass für die Errichtung, den Betrieb und sonstige damit zusammenhängende Rechte und Pflichten unterschiedliche, sachlich nicht nachvollziehbare Regelungsunterschiede für beispielsweise Öl-, Ölprodukten-, Chemikalien-und Gasfernleitungen entstünden. Dafür gibt es im Entwurf keine Begründung, und diese neue Zersplitterung erscheint weder vom Sicherheitsstandpunkt geboten noch für Betroffene und Anrainer verständlich.

Der versandte vorliegende Entwurf eines Gaswirtschaftsgesetzes, der zwar eine zusammenfassende Umsetzung der erdgaswirtschaftlichen Zielsetzungen der Erdgasbinnenmarktrichtlicnie, aber gleichzeitig auch eine – vermeidbare - Aufsplitterung des österreichischen Wegerechts für Rohrleitungen beinhaltet, ist gerade aus Sicht des Wegerechts in der vorliegenden Fassung abzulehnen.

- 4 -

Er bedarf einer grundsätzlichen Überarbeitung. Für Detailfragen bezüglich legistischer Bezugspunkte zum Wegerecht wird eine Kontaktaufnahme mit den ho. Experten für den Verkehrsträger Rohrleitungen angeregt..

Gleichzeitig wird mitgeteilt, daß 25 Exemplare dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt werden.

Wien, am 22. September 1999 Für den Bundesminister: i.V. Weilinger

Für die Richtigkeit der Austertigung: